

Freiwillige Bestandesübertragung

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat mit Verfügung vom 14. Dezember 2018 die Übertragung des gesamten schweizerischen Kollektiv-Krankentaggeld-Bestandes (Versicherungszweig B2) von der CONCORDIA Versicherungen AG auf die Viana Versicherungen AG bewilligt (Art. 62 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004; [VAG; SR 961.01]).

Rechte und Pflichten der Verträge des vorerwähnten Versicherungsbestandes gehen auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über. Die Werte des gebundenen Vermögens gehen nicht auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Art. 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, Postfach, 9023 St. Gallen, unter Angabe des Wohnsitzes, respektive des Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, eingesehen werden.

14. Dezember 2018

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

